

ist, entspricht auch allein dem von Martens entwickelten Plane Karls, durch Begünstigung des Erzbischofs von Ravenna, durch die Nachtheile, welche sich daraus für Rom ergaben, die Habsucht Hadrians zu zähmen, ihn zum Verzicht zu zwingen auf das Herzogthum Spoleto, welches er sich eigenmächtig angeeignet hatte und in die allgemeine ihm von Karl erneuerte Garantie alles päpstlichen Eigenthums eingeschlossen wählte¹.

Weiter gilt es eine Entscheidung zu treffen bezüglich des 68. und 69. Briefes: Jaffé hat sie beide in den Mai oder Juni des Jahres 781 gesetzt; v. Simson (a. a. O. I, 464) weist sie dem Jahre 783 zu und ändert ihre Folge um.

Im 68. Brief berichtet Hadrian dem Frankenkönig, dass er der ihm ertheilten Anweisung zufolge die Streitigkeiten unter den Mönchen und zwischen den Aebten Autbert und Potho des Klosters S. Vincenzo am Volturmo zu schlichten, da Autbert plötzlich gestorben sei, nur den Potho nebst mehreren 'ex primatis monachis' vor einen aus namentlich angeführten Persönlichkeiten zusammengesetzten Gerichtshof gefordert habe. Das mitgetheilte Protokoll über die Verhand-

Rückkehr des Andreas und Anastasius, welche erst nach Erlass des 53. Briefes stattfand, müsse noch vor September oder spätestens ganz im Anfang dieses Monats erfolgt sein') geht auf die Voraussetzung zurück, dass der 54. Brief nach dem 53. geschrieben sei und dass die in jenem erwähnte Reise des Andreas diejenige sei, von welcher er das Versprechen Karls, Gesandte zu schicken, überbrachte; was beides, wie ich oben ausgeführt habe, vor Einsprache nicht sicher ist. — Nachdem, wie das 53. Schreiben angiebt, Dodo erst mit Wilcharius von Sens, dann mit Possessor nach Rom geschickt worden war, ist dieser also nach dem auf den 53. unmittelbar folgenden 59. Brief zusammen mit Rabigaudus zu Hadrian gesandt worden, um endlich mit demselben Begleiter nach Ausweis des 57. und 58. Schreibens noch einmal in dem nämlichen Jahre 775 in Spoleto, Benevent und Rom für seinen König thätig zu sein. An der dreimaligen Entsendung des Possessor nimmt v. Simson (I, 675) Anstoss und, um eine Vereinfachung herbeizuführen, an, dass die im 53. Briefe erwähnte Gesandtschaft (Possessor und Dodo) mit der im 59. genannten (Possessor und Rabigaudus) wie im Auftrage so auch in den Personen identisch gewesen sei, 'dass, wenn nicht etwa schon in das päpstliche Schreiben selbst, in den Text des Codex Carolinus ein Versehen sich eingeschlichen habe', statt Dodo auch im 53. Rabigaudus zu lesen sei. Diese Annahme wird auch durch die Berufung auf ein angeblich ähnliches Versehen in dem Lemma des 54. Briefes nicht begründet; denn wenn hier (p. 179 n. d) Andreas und Anastasius als Ueberbringer des Hadrian-Briefes genannt werden, während aus demselben nur ihre Rückkehr aus dem Frankenlande entnehmbar ist, so kann doch mit einem Irrthum in der Inhaltsangabe, welcher die Personennamen unberührt lässt, die vermeintliche Verwechselung zweier so verschiedener Namen wie Dodo und Rabigaudus im Brieffext nimmermehr gedeckt werden. 1) Auf die Karolingische Kirchenpolitik im Zusammenhange (an anderm Orte) einzugehen, behalte ich mir vor.